

Informationen zur Durchführung der Jahreshauptversammlung 2020

Gem. § 12 der Satzung des Schützenverein Brietlingen muss die Jahreshauptversammlung (JHV) des abgelaufenen Kalenderjahres in den ersten zwei Monaten des neuen Kalenderjahres abgehalten werden.

In diesem Jahr und aller Voraussicht nach auch im nächsten Jahr ist alles anders. Bedingt durch die Corona Pandemie ist es schwer, eine verbindliche Planung für Vorhaben aufzustellen. Da wir den Inhalt und damit die Regelungen der zum Zeitpunkt der JHV gültigen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen heute noch nicht kennen, haben wir für die JHV 2020 einen Termin (15.01.2021) und einen Ausweichtermin (19.02.2021) festgelegt.

Sollte die Durchführung der JHV an einem der beiden Termine möglich sein, findet die JHV -vorbehaltlich der dann gültigen Regelungen der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen- in folgender Form statt:

- Durchführung im Schützenhaus
- Eine vorherige Anmeldung der Teilnahme, schriftlich, per Mail oder telefonisch, beim Schriftführer bis zum 08.01.2021 (Termin 15.01.2021) oder 12.02.2021 (Termin 19.02.2021) ist erforderlich.
- Beim Betreten des Schützenhauses sind die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsmittel steht bereit).
- Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- u. Nasenschutzes (Alltagsmaske) während der gesamten Versammlung. Dieses gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes (während einer Rede).
- Jeder Teilnehmer hat sich mit Adresse und Telefonnummer in die Anwesenheitsliste einzutragen (eigener Stift ist mitzubringen).
- Die Sitzordnung wird als Kinobestuhlung mit 1,5 m Abstand gestellt.
- Es werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, bzw. sind diese nicht käuflich zu erwerben.
- Es erfolgt keine Bedienung am Platz.
- Nach Ende der Versammlung ist das Schützenhaus umgehend zu verlassen.

Sollte die Durchführung der JHV an beiden Terminen gem. Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen nicht möglich sein, kann wie folgt verfahren werden:

Zunächst wird gem. dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht v. 27. März 2020, hier Artikel 2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie, die JHV auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins bleiben gem. Art 2, § 5 des o.a. Gesetzes auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung/Wahl eines Nachfolgers, im Amt.

Das bedeutet, der Vorstand bleibt bis zur Durchführung der JHV im Amt und ist handlungsfähig.

Gem. dem o.a. Gesetz gibt es dann die Möglichkeit, die JHV ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchzuführen. Die Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Es gibt weiterhin die Möglichkeit, dass die Mitglieder ohne Teilnahme an der JHV ihre Stimmrechte vor Durchführung der JHV schriftlich abgeben. Dazu müssen im Vorfeld alle Geschäftsberichte und die zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie alle beantragten Beschlüsse allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder müssen sich dann, bis zu einem vom Vorstand vorab festgelegten Termin, zu allen beabsichtigten Beschlüssen (Entlastung der Schatzmeister und des gesamten Vorstandes, Wahlen zum Vorstand usw.) schriftlich in Textform äußern.

Der Vorstand wird sich beraten, wie dann verfahren wird.